**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Schwyz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-33700

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## V. Kanton Schwyz.

## Fortbildungsschule.

1. Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule. (Vom 21. Juli 1931.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 9 und § 40, lit. e, der Kantonsverfassung, in Abänderung der Verordnung über die kantonalen Rekrutenschulen, vom 2. Dezember 1885.

auf den Antrag des Regierungsrates,

## beschließt:

- § 1. Die bisherige obligatorische Rekrutenschule wird in eine allgemeine Wiederholungsschule umgewandelt.
- § 2. Alle jungen Männer sind verpflichtet, von dem der Erfüllung des 16. Altersjahres folgenden Jahr an während zwei Jahren die Wiederholungsschule zu besuchen.

Jünglinge unter 16 Jahren können auf besonderes Begehren in die Wiederholungsschule aufgenommen werden.

- § 3. Von der Pflicht zum Besuch der Wiederholungsschule können befreit werden junge Männer, welche:
  - a) gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen;
  - b) wenigstens zwei Jahre eine gewerbliche Fortbildungsschule (unter Vorbehalt von lit. c) oder Sekundarschule oder zwei Kurse einer landwirtschaftlichen Schule oder einer andern Fachschule besucht haben;
  - c) eine Lehrlingsprüfung wenigstens mit der Durchschnittsnote 2 in den Realfächern bestanden haben.
- § 4. Die Dispensgesuche sind mitsamt den erforderlichen Ausweisen alljährlich im Monat Oktober vor Beginn des Unterrichtes dem Erziehungsdepartement einzureichen. Dieses prüft sie in Verbindung mit dem Schulinspektor und entscheidet sodann endgültig darüber.

Das Erziehungsdepartement und das Schulinspektorat sind befugt, die Gesuchsteller einer besondern Prüfung zu unterziehen.

Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.

- § 5. Die Dauer der jährlichen Unterrichtskurse mit Einschluß der turnerischen Übungen soll wenigstens 60 Stunden betragen.
- § 6. Die Schulräte ordnen die Abhaltung der Wiederholungsschule an. Sie leiten und überwachen sie, sie bestellen das Lehrpersonal, sie weisen die Schullokale an und sorgen für deren Beleuchtung und Heizung.

§ 7. Die Lehrer an der Wiederholungsschule werden nach dem Lehrerbesoldungsgesetz besoldet.

Für die ersten 40 Stunden trägt jede Gemeinde die Kosten.

Die Kosten der übrigen Stunden bestreitet der Kanton aus der erhöhten Schulsubvention.

- § 8. Der Regierungsrat bestimmt die Unterrichtsfächer der Wiederholungsschule.
- § 9. Bezüglich der Bestimmung und Anschaffung der Lehrmittel werden die §§ 23, 24 und 25 der Schulorganisation sinngemäß angewendet.
- § 10. Der Erziehungsrat führt die Oberaufsicht über den Unterricht.
- § 11. Säumige oder widersetzliche Wiederholungsschüler sind dem Bezirksamte zu verzeigen und von diesem zu bestrafen:
  - a) durch polizeiliche Zuführung zum Unterricht;
  - b) durch Arrest bis auf drei Tage.

Über Strafausfällung und Vollzug ist dem Erziehungsdepartement alljährlich Bericht zu erstatten.

- § 12. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen, vom 2. Dezember 1885, aufgehoben.
  - § 13. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

# 2. Regierungsratsbeschluß über die Unterrichtsfächer der allgemeinen Wiederholungsschule. (Vom 19. September 1931.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung von § 8 der Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule, vom 21. Juli 1931,

#### beschließt:

- 1. An der Wiederholungsschule ist in folgenden Fächern Unterricht zu erteilen:
  - a) Sittliche Lebenskunde:
  - b) deutsche Sprache (Lesen, Aufsätze und Korrespondenz aus dem praktischen und beruflichen Leben, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse);
  - c) Rechnen (Rechnungs- und einfache Buchführung);
  - d) Bürgerkunde (Verfassungs- und Gesetzeskunde, Wirtschaftsund Verkehrslehre);
  - e) Gesundheitslehre und turnerische Übungen (Weitsprung, Schnellauf, Hantelheben, Kugelstoßen).
- 2. Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen.